



Stadtteilverein
Elmshorn-Hainholz e.V.

Satzung des
Stadtteilvereins Elmshorn – Hainholz e. V.

Hainholzer Damm 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121- 450 59 15

Zuletzt gespeichert: 26.05.2013

Redaktionelle Änderungen:

Version vom	Text
15.09.2004	Gründungsveranstaltung
23.10.2004	Seite 8: Rufnummer von Sven Teschke und Andreas Srogosz-Osnabrügge korrigiert
20.12.2012	Postanschrift und Telefon Nr. korrigiert
11.04.2013	Vereinslogo angepasst an die Internet Darstellung
26.05.2013	Version mit ausgeblendeten Adressen für das Internet

Satzung des Stadtteilvereins Elmshorn – Hainholz e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stadtteilverein Elmshorn - Hainholz e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

- 2.1 Der Verein versteht sich als Forum zur Förderung der Eigeninitiative von Einwohnern und Einwohnerinnen sowie der Unternehmen und der im Stadtteil Engagierten. Der Verein hat die Zielsetzung, die Lebensbedingungen in sozialen, ökologischen, integrativen und städtebaulichen Bereichen des Stadtteiles Hainholz nachhaltig zu verbessern.
- 2.2 Der Verein fördert die Belebung der Eigeninitiative, den Austausch von Wissen und sozialen Fähigkeiten im Stadtteil. Ein Hauptaugenmerk wird auf die Förderung der Selbstorganisation, der sozialen Nähe, des psychosozialen Wohlbefindens und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Stadtteil gelegt.
- 2.3 Hierfür wird der Verein mit Öffentlichkeitsarbeit werben, Veranstaltungen und Schulungen durchführen und die Vernetzung der gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen sowie Kooperationen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins an.
- 4.3 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch von ihnen bestimmte Bevollmächtigte aus. Die Vollmacht ist nachzuweisen.

- 4.4 Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.5 Das Mitglied hat das Recht:
- 4.5.1 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen
- 4.5.2 An Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- 4.5.3 Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.
- 4.5.4 Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.6 Das Mitglied hat die Pflicht:
- 4.6.1 Ziele des Vereins zu wahren, zu fördern und dessen Interessen zu vertreten.
- 4.6.2 Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.
- 4.6.3 Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung aller noch ausstehenden Beiträge und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein verpflichtet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 4.7 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4.7.1 Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand bis 01.10. des Jahres mitzuteilen.
- 4.7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod und durch Ausschluss
- 4.7.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- b) wegen eines Zahlungsrückstands in Höhe eines Jahresbeitrags.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In den Fällen des Satzes 4.7.3 Buchstabe a) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die schriftliche Entscheidung ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitglie-

dersammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe wünscht.
- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.5 Auf der Mitgliederversammlung sind alle persönlich erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.6.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - 7.6.2 Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 7.6.3 Genehmigung der Jahresrechnung.
 - 7.6.4 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - 7.6.5 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - 7.6.6 Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des von der Mitgliederversammlung genehmigten und vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
- 8.2 Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin und/oder weitere Kräfte einstellen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand.
Er besteht aus **sieben Personen**:
- **der 1. Vorsitzende** - **die 1. Vorsitzende**
 - **der 2. Vorsitzende** - **die 2. Vorsitzende - Stellvertretung des Vorsitzes**
 - **der Schriftführer** - **die Schriftführerin**
 - **der Kassenwart** - **die Kassenwartin**
 - **drei Beisitzer** - **drei Beisitzerinnen**
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder aus dem Kreis folgender Personen: 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende, Schriftführer/Schriftführerin und dem Kassenwart/ Kassenwartin - vertreten.
- 8.5.1 Die weitere Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.
- 8.6 Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar bei gleichzeitigen Neu- oder Nachwahlen. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden jedoch abweichend eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart auf ein Jahr gewählt, um einen umschichtigen Vorstand zu erhalten.
- 8.7 Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 8.8 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.9 Der Vorstand legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
- 8.10 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 9 Kassenprüfungen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen.

- 11.1 Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass anschließend vom Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss in der Einladung den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

- 14.1 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

15.1 Diese Satzung wurde am 08. September 2004 in der Gründungsversammlung zu Elmshorn beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Funktion	Name
1. Vorsitzender	Norbert Borgwaldt
2. Vorsitzende	Kerstin Thiel
Schriftführer	Andreas Srogosz-Osnabrügge
Kassenwart	Sven Teschke
Beisitzerin	Vera Wagner
Beisitzer	Hans Günther Friedl
Beisitzer	Seref Akdem

Adressen und Telefonnummern sind in dieser Version wegen Datenschutz ausgeblendet. Sie können den Stadtteilverein erreichen unter:

Post: Hainholzer Damm 11, 25337 Elmshorn

Telefon: 04121 450 59 15

E-Mail: stadtteilverein@elmshorn-hainholz.de